

## Abwägung zur Bauleitplanung der Stadt Neustadt a. Rbge.



### Bebauungsplan Nr. 371 "Feuerwehrgerätehaus Eilvese"

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

vom 03.04. bis 19.04.2017

Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

vom 27.03. bis 27.04.2017

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

vom 06.11. bis 06.12.2017

B = Begründung ändern oder ergänzen  
H = Handlungsbedarf außerhalb des Planwerks  
K = Keine Abwägung erforderlich  
N = Nicht übernehmen, da andere Belange überwiegen  
P = Änderung oder Ergänzung der Planzeichnung  
T = Textliche Festsetzung/Hinweis ändern  
U = Umweltbericht ändern oder ergänzen  
V = Vorschlag bereits im Plan berücksichtigt  
Z = Zurückweisung einer Argumentation

### Gesamtliste der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

I.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Abwägungs-empfehlung
1.1	Region Hannover	20.04.2017	K, V
1.2		30.11.2017	K, V, B
2.	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	05.04.2017	K
	Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	–	
	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	–	
	Finanzamt Nienburg	–	
	LGLN - Domänenamt Hannover	–	
3.	LGLN - Kampfmittelbeseitigungsdienst	28.03.2017	K
	Nds. Heimatbund e. V.	–	
	Naturschutzbeauftragter westlich der Leine	–	
	Naturschutzbeauftragter östlich der Leine	–	
	Stadtnetze Neustadt a. Rbge. GmbH	–	
4.1	Wasserverband Garbsen-Neustadt a. Rbge.	30.03.2017	K
4.2		03.11.2017	K
5.	Abfallwirtschaft Region Hannover	21.04.2017	K
6.1	Deutsche Telekom Technik GmbH	05.05.2017	K
6.2		13.11.2017	K
7.1	PLEdoc GmbH	28.03.2017	K
7.2		09.11.2017	K
8.1	Exxon Mobil Production Deutschland GmbH (EMPG)	27.03.2017	K
8.2		24.10.2017	K
	Ev.-luth. Kirchenamt in Wunstorf	–	
	Bischöfliches Generalvikariat	–	
	BUND	–	
9.	Naturschutzbund – NABU – Ortsverband Neustadt a. Rbge.	23.04.2017	Z
	NABU Niedersachsen - Landesgeschäftsstelle	–	
10.	Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser	26.10.2017	K
11.	Polizeikommissariat Neustadt a. Rbge.	24.10.2017	K

**Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.**



Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>Belange der Erholung Des Weiteren ist gemäß RROP 2016 in der östlichen Dreiecksfläche, die als öffentliche Grünfläche geplant ist, ein Vorbehaltsgebiet Erholung festgelegt. Diese Gebiete, die sich aufgrund ihrer landschaftlichen Vielfalt, Eigenart und Schönheit besonders für die regionale Erholungsnutzung eignen, sind als Vorbehaltsgebiete Erholung festgelegt. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden (RROP 2016, Abschnitt 3.2.5, Ziffer 02). Aufgrund der geringen Überschneidung mit dem Vorbehaltsgebiet Erholung und der dort geplanten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „ökologische Ausgleichsfläche“ ist die Planung mit dem dort festgelegten Vorbehaltsgebiet Erholung vereinbar.</p> <p>Naturschutz Aus naturschutzrechtlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass die Regelungen des § 44 BNatSchG zum Artenschutz zu beachten sind. Des Weiteren ist die externe Kompensationsfläche dauerhaft grundbuchlich zu sichern oder als Baulast einzutragen. Der Beleg darüber ist der UNB vorzulegen.</p> <p>Brandschutz Der Löschwasserbedarf für das Plangebiet ist nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW mit 1.600 l/min. über 2 Stunden sicherzustellen. Sofern das aus dem Leitungsnetz zu entnehmende Löschwasser der erforderlichen Menge nicht entspricht, sind zusätzlich noch unabhängige Löschwasserentnahmestellen in Form von z. B. Bohrbrunnen, Zisternen oder ähnlichen Entnahmestellen anzulegen.</p>	<p>Belange der Erholung Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Naturschutz Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die externe Kompensationsfläche wird nach Abschluss des Planverfahrens grundbuchrechtlich im Rahmen einer Selbstverpflichtung gesichert. Ein entsprechender Beleg wird der Unteren Naturschutzbehörde vorgelegt.</p> <p>Brandschutz Wie in Kap. 4.2.3.2 der Begründung dargelegt, kann eine Löschwassermenge von 3.300 l/min. über 2 Stunden bereitgestellt werden.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>K</p>
1.2	<p>Öffentliche Auslegung Datum: 30.11.2017</p> <p>Naturschutz Aus Sicht der UNB bleibt unklar, ob sämtliche Bäume entlang des Balschenweges erhalten bleiben. Falls nicht, dann wird es als erforderlich angesehen, diese in der Kompensation zu berücksichtigen. Zudem sind die Regelungen des § 44 BNatSchG zum Artenschutz zu beachten.</p>	<p>Naturschutz Die Straßenbäume entlang des Balschenweges befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans. Da es sich um einen Angebotsbebauungsplan handelt, ist noch nicht klar, ob der angedachte Realisierungsentwurf nach Rechtskraft des Bebauungsplans tatsächlich so umgesetzt werden wird. Erst wenn geklärt ist, wie der Bebauungsplan im Rahmen seiner Festsetzungen realisiert werden wird, können Aussagen darüber getroffen werden, ob in Einzelfällen Straßenbäume nicht erhalten werden können. Sollte ein Straßenbaum</p>	<p>V; B</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>Immissionsschutz                      Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen zu der Planung keine Anregungen und Bedenken, sofern die in dem schalltechnischen Gutachten vorgesehenen Maßnahmen zur Lärminderung (Schallschutzwand, Regelung des öffentlichen Verkehrs durch eine Ampel bei Alarmausfahrten) umgesetzt werden.</p> <p>Regionalplanung                      Die Planung ist weiterhin mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar. Die in der Stellungnahme der Region Hannover vom 20.04.2017 dargelegten</p>	<p>ausnahmsweise weichen müssen, wird die Stadt als Straßenbaulastträger zeitnah entsprechend Ersatz an geeigneter Stelle schaffen.                      Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Immissionsschutz                      Im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung wurden die schalltechnischen Auswirkungen des Betriebs eines Feuerwehrgerätehauses auf dem bezeichneten Gelände prognostiziert und beurteilt.                      An einem Tag mit maximaler Nutzungsintensität werden während der Tageszeit die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an allen maßgeblichen Immissionsorten von der Gesamtbelastung (plangegebene Vorbelastung und Zusatzbelastung der Feuerwehr) unterschritten. Kurzzeitige Geräuschspitzen der Feuerwehr führen nicht zur Überschreitung des Bezugswertes während der Tageszeit.                      Für die ungünstigste Nachtstunde wurde von der Rückkehr der drei Einsatzfahrzeuge und der Abfahrt von 20 Pkw ausgegangen. Die Geräuschimmissionen dieser Fahrzeugbewegungen überschreiten während der Nachtzeit den Immissionsrichtwert für allgemeine Wohngebiete von 40 dB(A) in den westlich angrenzenden allgemeinen Wohngebieten (Bebauungsplan Nr. 370) und den Immissionsrichtwert von 45 dB(A) in der nördlich angrenzenden gemischten Baufläche (derzeit unbebaut). Auch überschreiten kurzzeitige Geräuschspitzen den Bezugswert während der Nachtzeit von 60 dB(A) bzw. 65 dB(A). Bei der Umsetzung des Bebauungsplans sollen Schallschutzmaßnahmen getroffen werden, die dem Stand der Technik entsprechen. Verbleibende Überschreitungen sind von den Anwohnern hinzunehmen, da die nächtlichen Geräuschimmissionen ausschließlich von Fahrzeugbewegungen hervorgerufen werden, die die Abwendung oder Beseitigung von Gefahren der Allgemeinheit zum Zweck haben. Für den An- und Abfahrtsverkehr auf öffentlichen Straßen sind keine Maßnahmen organisatorischer Art zur Verminderung der Geräuschimmissionen erforderlich.                      Für die nördlich angrenzende gemischte Baufläche sollten die erforderlichen Abstände zukünftiger Wohnbebauung zum Parkplatz berücksichtigt werden und auf die architektonische Selbsthilfe zurückgegriffen werden.                      Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Regionalplanung                      Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>V, B</p> <p>K</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>Erfordernisse der Raumordnung wurden berücksichtigt, daher werden von Seiten der unteren Landesplanungsbehörde keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.</p>		
<p>2.</p>	<p><b><u>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover</u></b></p> <p>Frühzeitige Beteiligung Datum: 05.04.2017</p> <p>Gegen die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 371 bestehen aus Sicht der von hier zu vertretenden Belange des vorbeugenden gewerblichen Immissionsschutzes keine Bedenken. Anregungen oder Hinweise werden nicht gegeben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>K</p>
<p>3.</p>	<p><b><u>LGLN Kampfmittelbeseitigungsdienst</u></b></p> <p>Frühzeitige Beteiligung Datum: 28.03.2017</p> <p>Sie haben im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens oder einer vergleichbaren Planung das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu: Es kann nicht unterstellt werden, dass keine Kampfmittelbelastung im Planungsbereich vorliegt.</p> <p>Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenforschung zuständig sind.</p> <p>Eine Maßnahme der Gefahrenforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten, die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>K</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung. Es kann nicht unterstellt werden, dass keine Kampfmittelbelastung im Plangebiet vorliegt.</p>		
4.	<p><b><u>Abfallwirtschaft Region Hannover</u></b></p> <p>Frühzeitige Beteiligung Datum: 21.04.2017</p> <p>Wir, der Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover, haben Ihrer Begründung entnommen, das ein Befahren des Grundstücks zum Zweck der Entsorgung nicht erforderlich sein wird (Punkt 4.2.4). Hinsichtlich der Aufstellung/Bereitstellung von Abfallbehältern bitten wir, die nachstehenden Punkte zu beachten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Standplätze für Abfallbehälter sind in kürzester Entfernung zum Fahrbahnrand oder zum nächsten möglichen Halteplatz des Entsorgungsfahrzeuges einzurichten. Die Entfernung darf 15 m nicht überschreiten. Bei Transportwegen über 15 m zum Haltepunkt des Abfallsammelfahrzeuges müssen die Abfallbehälter entweder selbst zur Leerung am Halteplatz des Fahrzeuges bereitgestellt werden oder es muss der gebührenpflichtige Hol- und Bringservice des Zweckverbandes in Anspruch genommen werden (§ 11 Abs. 4 der Abfallsatzung).</li> <li>• Die Wertstoffsäcke sind in kürzester Entfernung zum Fahrbahnrand einer öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straße zur Abholung bereitzustellen. Es darf nur ein Bereitstellplatz ausgewählt werden, den das Sammelfahrzeug unmittelbar anfahren kann (§ 13 Abs. 2 der Abfallsatzung).</li> </ul>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	K
5. 5.1	<p><b><u>Wasserverband Garbsen-Neustadt a. Rbge.</u></b></p> <p>Frühzeitige Beteiligung Datum: 30.03.2017</p> <p>Gegen den oben genannten Bebauungsplan haben wir für unseren Aufgabenbereich keine Einwände. Wir bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	K
5.2	<p>Öffentliche Auslegung Datum: 03.11.2017</p>		

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>Gegen den oben genannten Bebauungsplan haben wir für unseren Aufgabenbereich keine Einwände. Rohrnetzerweiterungen sind nicht geplant. Eine neue Hausanschlussleitung kann auf Antrag des Eigentümers ausgeführt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>K</p>
<p>6. 6.1</p>	<p><b><u>Deutsche Telekom Technik GmbH</u></b></p> <p>Frühzeitige Beteiligung Datum: 05.05.2017</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Seitens der Telekom bestehen gegen den Bebauungsplan Nr. 371 Feuerwehrrätehaus Eilvese, Neustadt a. Rbge., Stadtteil Eilvese, grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Am Rand des Plangebietes befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Hinsichtlich der TK-Versorgung betrachten wir das Gebiet grundsätzlich als erschlossen und sehen zurzeit keinen Handlungsbedarf. Bitte informieren Sie uns frühzeitig über die weiteren Planungsaktivitäten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>K</p>
<p>6.2</p>	<p>Öffentliche Auslegung Datum: 13.11.2017</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Aus Sicht der Telekom haben sich keine neuen Erkenntnisse ergeben. Wir verweisen deshalb auf unser Schreiben von Heinrich Drangmeister mit der Lfd.-Nr. 8629 aus 2017 vom 05.05.2017, das weiterhin Gültigkeit hat.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>K</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
<p>7.</p> <p>7.1</p>	<p><b><u>PLEdoc GmbH</u></b></p> <p>Frühzeitige Beteiligung Datum: 28.03.2017</p> <p>Mit Bezug auf Ihr o.g. Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass in dem von Ihnen angefragten Bereich keine von uns verwalteten Versorgungsanlagen vorhanden sind. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf. Wir beauskunften die Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber: Open Grid Europe GmbH, Essen Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Schwaig bei Nürnberg Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH &amp; Co. KG (NETG), Dortmund Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH &amp; Co. KG, Straelen Viatel GmbH, Frankfurt Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bei der Überprüfung des Übersichtsplanes auf Vollständigkeit und Richtigkeit sind keine Unstimmigkeiten aufgefallen.</p>	<p>K</p>
<p>7.2</p>	<p>Öffentliche Auslegung Datum: 24.11.2017</p> <p>Mit Bezug auf Ihre o.g. Maßnahme teilen wir Ihnen Nachfolgendes mit. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns. Von uns verwaltete Versorgungsanlagen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>K</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber sind von der geplanten Maßnahme nicht betroffen:</p> <p>Open Grid Europe GmbH, Essen                      Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen                      Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Schwaig bei Nürnberg                      Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen                      Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen                      Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH &amp; Co. KG (NETG), Dortmund                      Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen                      GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH &amp; Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)                      Viatel GmbH, Frankfurt</p> <p>Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.</p>		
<p>8.</p> <p>8.1</p>	<p><b><u>Exxon Mobil Production Deutschland GmbH</u></b></p> <p>Frühzeitige Beteiligung                      Datum: 27.03.2017</p> <p>Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) nimmt die Betriebsführung für die Produktionsaktivitäten einschließlich des Betriebs des Produktionsleitungsnetzes der BEB Erdgas und Erdöl GmbH &amp; Co. KG (BEB), der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und den Tochtergesellschaften wahr.</p> <p>Wir danken Ihnen für die Beteiligung in der o.g. Angelegenheit und möchten Ihnen mitteilen, dass Anlagen oder Leitungen der genannten Gesellschaften von dem Planungsvorhaben nicht betroffen werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>K</p>
<p>8.2</p>	<p>Öffentliche Auslegung                      Datum: 24.10.2017</p> <p>Wir schreiben Ihnen im Auftrage der BEB Erdgas und Erdöl GmbH, der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und der Norddeutschen Erdgas-Aufbereitungsgesellschaft mbH (NEAG) und danken für die Beteiligung in o. g. Angelegenheit.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>K</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	Wir möchten Ihnen mitteilen, dass Anlagen oder Leitungen der oben genannten Gesellschaften von dem angefragten Vorhaben nicht betroffen sind.		
9.	<p><b><u>Naturschutzbund – NABU – Ortsverband Neustadt a. Rbge.</u></b></p> <p>Frühzeitige Beteiligung Datum: 23.04.2017</p> <p>Die ausgewählte Kompensationsfläche..... hält der NABU Neustadt e. V. schlechthin für nicht angebracht. Diese Fläche, die ohnehin geschützten Kriterien unterliegt, sprich: Überschwemmungsgebiet – FFH – als Ausgleichsfläche für der Natur Entnommenes zu nutzen ist PARADOX.</p>	<p>Die ausgewählte Kompensationsfläche wird derzeit als intensiv genutztes Grünland genutzt und bietet daher Aufwertungspotenzial durch eine Extensivierung der Nutzung. Die Lage in einem FFH-Gebiet ist kein Ausschlussgrund für eine Verwendung der Fläche als Kompensationsfläche. Die Argumentation wird zurückgewiesen.</p>	Z
10.	<p><b><u>Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser</u></b></p> <p>Öffentliche Auslegung Datum: 26.10.2017</p> <p>Bezüglich der von mir zu vertretenden Belange sind zu dem oben genannten Verfahren weder Anregungen noch Bedenken vorzutragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.</p>	K
11.	<p><b><u>Polizeikommissariat Neustadt a. Rbge.</u></b></p> <p>Öffentliche Auslegung Datum: 24.10.2017</p> <p>Von hiesiger Seite gibt es keine Einwände gegen das o. a. Bauvorhaben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.</p>	K